

Liefer- und Verkaufsbedingungen für Verpackungen

Offerte: Unsere Offerte sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind.

Vertragsabschluss: Der Kaufvertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Der Inhalt unserer Auftragsbestätigung ist gleichzeitig Inhalt des Kaufvertrages, soweit der Kunde nicht innerhalb von 2 Werktagen ab Erhalt dagegen Einspruch erhebt. Aufträge die nicht innerhalb von 10 Tagen von uns bestätigt werden, gelten als abgelehnt. Mündliche, fernmündliche und telegraphische Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie nachträglich durch uns schriftlich bestätigt wurden.

Einkaufsbedingungen: Die vorliegenden Verkaufsbedingungen haben den Vorrang vor eventuellen Einkaufsbedingungen unserer Kunden.

Preiserstellungen: Die Preiserstellungen in der Auftragsbestätigung ist grundsätzlich verbindlich, doch sind wir berechtigt, bei Änderungen der Rohstoffpreise, Lohn- oder Betriebskosten, den Preis für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht durchgeführten Lieferungen neu festzusetzen.

Preise: Unsere Preise verstehen sich frei Haus, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wenn der Käufer eine Versandart verlangt, durch die höhere Spesen entstehen, so gehen die Mehrkosten zu Lasten des Käufers. Die Preise gelten nur bei Abnahme der bestellten Menge in einem Posten. Für den Abruf von Teillieferungen muß eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung vorliegen. Wird eine Ware zum vereinbarten Termin nicht abgenommen, so ist die Lieferfirma berechtigt, zu fakturieren und die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern. Paletten und sonstige Emballagen werden ausgetauscht oder zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Beschädigt zurückgegebene Paletten werden ebenfalls berechnet.

Liefertermin: Sofern kein Liefertermin vereinbart wird, beginnt die Lieferfrist mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist beginnt jedoch erst nach Genehmigung der Probemuster bzw. Probedrucke durch den Besteller und nach Einlangen sämtlicher für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Arbeitsunterlagen beim Lieferanten zu laufen. In die Lieferfrist nicht eingerechnet werden Zeiten, während welcher der Besteller Andrucke, Fertigmuster, Klischees etc. überprüft. Bei Änderungen des Auftragsinhaltes ist eine neue Lieferzeit schriftlich zu vereinbaren.

Zahlungsbedingungen:

- Bei Zahlungseingang
 - bis 10 Tage nach Rechnungsdatum in bar 2% Skonto,
 - bis 30 Tage nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug.
- Andere Zahlungsmittel als Bargeld, Scheck und Überweisung werden nur nach Vorhergehen der besonderer Vereinbarung und unter Vorbehalt angenommen.
- Bei Zahlung nach dem 30. Tag ab Rechnungsdatum berechnet der Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 2% p.a. über dem jeweiligen Landeszentralbankdiskont. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem der Betrag für den Verkäufer verfügbar ist.
- Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- Für Stanzform-, Klischee-, Reinzeichnungsrechnungen und andere Nebenrechnungen ist ein Skontoabzug nicht zulässig.

Maße und Maßabweichungen: Bei allen Wellpappeverpackungen gilt, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde, die Innendimension (in der Reihenfolge: Länge x Breite x Höhe). Bei Wellpappetafeln bezieht sich das erste Maß jeweils auf den Wellenlauf. Die Maße werden in Millimetern festgelegt. Geringfügige Abweichungen in den Abmessungen, die durch die Eigenart des Materials und dessen Verarbeitung eintreten, können nicht zum Anlaß einer Beanstandung gemacht werden. Muster sind von Hand gefertigt.

Gewichts- und Qualitätsabweichungen: Für geringfügige Abweichungen in Farbe und Beschaffenheit der Ware, in Klebung, Heftung, Druck sowie für branchenübliche Gewichtsunterschiede bis zu 5% nach oben und unten können wir nicht haftbar gemacht werden. Abweichungen, die auf durch die Drucktechnik bedingte Unterschiede zwischen Andruck und Auflage zurückzuführen sind, können nicht be-

anstandet werden. Für die Beurteilung von Mängeln kommt es dabei nicht auf die einzelnen Stücke, Rollen, Rollenteile, Bogen, Pakete oder Ballen an; maßgebend ist vielmehr der Durchschnittsausfall der gesamten Lieferung, auch wenn sich die Mängelrüge auf Abweichungen im Maß, im Gewicht oder in der Menge bezieht.

Mengenabweichungen: Wir behalten uns ferner nachstehende Mehr- und Minderlieferungen vor, die auch für Ersatzlieferungen gelten: Bei Lieferungen bis zu 500 Stück 20%. Für geringfügige Zählfehler oder Ausleseangel haftet der Verkäufer nicht.

Genauere Liefermenge: Wird vom Besteller die Lieferung einer genauen Stückzahl verlangt, so werden folgende Zuschläge zum vereinbarten Preis verrechnet: Bei einer Stückzahl

bis 1.000 Stück	10%
1.001 – 2.500 Stück	8%
2.501 – 5.000 Stück	6%
über 5.000 Stück	5%

Mängelrüge: Die Ware ist unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort vom Käufer zu untersuchen. Die Beschaffenheit der Ware gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 10 Werktagen nach Eintreffen am Bestimmungsort bei uns eingelangt ist. Versteckte Mängel, die bei der Übernahme der Ware nicht sofort festzustellen sind, können nur anerkannt werden, wenn die Mängelanzeige binnen 2 Monaten nach Einlangen der Ware erstattet wird. Der Beanstandungsanzeige sind Muster beizufügen. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Der Auftragnehmer haftet für die Brauchbarkeit einer Verpackung hinsichtlich des vorgesehenen Füllgutes nur, wenn er dies schriftlich zugesichert hat. Für mangelhafte Ware kann der Käufer unter Ausschluß aller sonstigen Ansprüche nur Minderung des Kaufpreises oder Lieferung einer mangelfreien Ware, unter Rückgabe der gelieferten, verlangen.

Patent- und musterrechtliche Haftung des Auftraggebers: Der Auftraggeber hat die Lieferfirma klag- und schadloos zu halten, wenn vom Kunden vorgegebene Entwürfe, Muster oder dergleichen gegen einen Patent- oder Musterschutz verstoßen.

Skizzen, Werkzeuge, Schablonen, Klischees, Stanzplatten und dergleichen bleiben trotz anteiliger, gesonderter Verrechnung im Eigentum des Verkäufers.

Befreiung von der Lieferpflicht und Lieferverzug: Die Verpflichtung zur Lieferung sowie zur Einhaltung der Lieferfristen wird durch alle außergewöhnlichen und von der Lieferfirma nicht zu vertretenden Umstände, die eine erhebliche Betriebsstörung verursacht oder die Absendung der Ware unmöglich gemacht haben, aufgehoben. Bereits erzeugte Waren kann die Lieferfirma bei Unmöglichkeit der Absendung oder Nichtlieferung wegen Zahlungsverzuges auf Rechnung und Gefahr des Käufers einlagern. Die Ware wird in diesem Fall dem Kunden als geliefert in Rechnung gestellt. Ist der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, auch wenn keine Betriebsunterbrechung vorliegt, so muß der Käufer eine angemessene Nachfrist bewilligen.

Verschlechterung der Vermögenslage: Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers bekannt oder gerät der Käufer mit der Zahlung einer unserer Fakturen in Verzug, so steht uns das Recht zu, für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen, abweichend von der Auftragsbestätigung, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen. Wenn die vereinbarten Bedingungen nicht erfüllt werden, so haben wir, unbeschadet unserer Rechte, auch das Recht des Rücktritts vom Vertrag.

Eigentumsvorbehalt: Die gelieferten Waren bleiben bis zum völligen Ausgleich des Kontos, bei Hergabe von Schecks und Wechseln bis zu deren Einlösung Eigentum des Verkäufers. Bei Zahlungsverzug oder Vermögensverschlechterung des Käufers kann der Verkäufer die Ware zurücknehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, allen Zugriffen Dritter auf das Sicherungsgut zu widersprechen mit Hinweis auf unsere Rechte und uns unverzüglich zu benachrichtigen.